

Regierungs-Ausschreiben,

die Anlegung der Charité bey Cassel und die von denen sich Verheyrathenden dahin zu entrichtende Abgabe betreffend.

Vom 4ten September 1772.

Unsere gnädigen und günstigen Gruss zuvor, Ehrsame, gute Gönner!

Nachdem Serenissimi nostri Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst resolviret haben, zum Besten derjenigen Einwohner hiesiger Stadt, und nicht allzuweit entlegener Orte, wie auch derer hier sich aufhaltenden Fremden, welche mit Krankheit oder gar einer ansteckenden Seuche befallen sind, desgleichen kranker Bedienten, Knechte und Mägde, deren Brodherrschaft sie nicht in ihrem eigenen Hause dulden kann oder will, ferner fremder Handwerkerpursche, damit sie ihre gehörige Verpflegung erhalten, und ansteckende Krankheiten nicht in die Stadt bringen mögen, außerhalb hiesiger Residenz eine grosse Charité anlegen, und solche sowohl mit einem Medico und etlichen Chirurgis, als einer Apothecke versehen zu lassen, woben dann Arme, in soweit kein anders Krankenhaus für sie bestimmt ist, umsonst, diejenigen aber, welche es bezahlen können, um ein geringes demnächst bekannt zu machendes Quantum aufgenommen, und mit der nöthigen Nahrung, Bette, Linnen, Holz-

licht und anderen Nothwendigkeiten, auch medicinischen und chirurgischen Curen versorgt werden sollen, in dieser Absicht aber ein sehr beträchtlicher Fond erfordert wird; So haben Höchst dieselben nicht nur aus Dero Kriegs-Cassa hierzu schon eine ansehnliche Summe gnädigst verehret, sondern auch um den zu solchem nützlichen Instituto ferner erforderlichen Verlag aufzubringen gut gefunden, daß die Bürger in hiesiger Residenz, welche sich künftig verheyrathen, bey ihrer Hochzeit vier, und die Bauern in denen drey Cassel-Aemtern in gleichem Falle zween Groschen, dahingegen alle übrige Bürger und Bauern in Niederfürstenthum Hessen, exclusive des Fürstenthums Hersfeld, der Grafschaft Ziegenbain, und anderer weiter entlegener Graf- Herrschaften und Aemter, (als welche sämtlich wegen ihrer Entfernung nicht anders als zufälligerweise von dieser Einrichtung profüiren können,) die Selbst von sothanem Quantum, nemlich ein Bürger zween Groschen, und ein Bauer

einen Groschen, sodann die in gedachtem Bezirke des Niederfürstenthums wohnende, im Rang-Reglement benannte Personen und zwar:

	Rthlr.	Alb.	Scheller.
in der 12ten Classe	1	10	8
in der 11ten Classe	1	21	4
in der 10ten Classe	1		
in der 9ten Classe	1	10	8
in der 8ten Classe	1	21	4
in der 7ten Classe, incl. der Lientenants und Fähnriche	2		
in der 6ten Classe	2	16	
in der 5ten Classe	3		
in der 4ten Classe	4		
in der 3ten Classe	5		
in der 2ten Classe	10		
in der 1ten Classe	20		

bey ihrer Heurath beytragen sollen.

Dahingegen bleibt denen von Adel, ingleichen andern honoratoribus, welche nicht in Herrschaftlichen Diensten stehen, alsdann einen freywilligen Beytrag zu thun überlassen, und gehet die gnädigste Intention ferner dahin, daß diese Steuer von jedem Orts berechnetem

Beamten eingenommen, und das bey den vorkommenden Fällen gesammlete alle halbe Jahr an die Direction dieser Charité anhero eingeschickt werde. Die Prediger aber sollen die Copulationes ehender nicht, bis die Verlobte desfalls von den Beamten Quittung vorgezeigt haben, vornehmen, gleichwie auch der Superintendent um mehrerer Richtigkeit willen von einer Visitation bis zur andern sich ein dem Kirchenbuche conformes Verzeichniß der Copulirten mit Beyfügung ihres Standes jederzeit vorlegen lassen, und solches zur beständigen Controlle bey seiner Heimkunft der Direction dieser Charité einliefern soll.

Euch wird demnach diese höchste Willensmeinung mit dem Befehl hierdurch ohnverbalten, um solche den dortigen Untertanen nicht nur gewöhnlichermaassen bekannt zu machen, sondern auch über deren Inhalt mit Fleiß und Nachdruck zu halten. In dessen Vernehmung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 4ten September 1772.

Fürstl. Hessische Regierung
hierselbst.